

Der Bote vom Remsthal.

Erscheint
Montag,
Mittwoch
und
Samstag.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d S W e l z h e i m.

Vierteljährl.
24 fr.
Inserations-
Gebühr die
Zeile 1½ fr.

Nro. 64.

Mittwoch den 2. Juni

1847.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Königliche Verordnung in Betreff des Getreidehandels. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die in Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften in Betreff des Getreidehandels auf verschiedene Weise zu umgehen gesucht werden, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, auf den Grund des §. 89. der Verfassungs-Urkunde folgende weitere Anordnungen zu treffen:

§. 1. Die Bestimmung des §. 6. der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß Getreide, Mehl und Kartoffeln über die Gränze des Königreichs nur dann geführt werden dürfen, wenn dieselben auf einem öffentlichen Markte erkaufte worden sind. — Desgleichen darf Brod in Quantitäten von 100 Pfund und mehr nur dann über die Gränze des Königreichs verkauft und gebracht werden, wenn es in einer öffentlichen, vorher gehörig bekannt gemachten Versteigerung gekauft worden ist. — Die Polizei- und Zoll-Behörden haben jede Ladung von Getreide u. s. w., hinsichtlich welcher der Wegführende sich nicht in Gewäßheit des Absatzes 3. und 4. des erwähnten §. 6. durch ein unverdächtiges Zeugniß der Polizeistelle des Einkaufsortes über das Vorhandensein der die Ausfuhr bedingenden Voraussetzungen auszuweisen vermag, an der Gränze zurückzuhalten.

§. 2. Die Ausnahmsbestimmung in §. 7. Unserer erwähnten Verordnung wird hiemit außer Wirkung gesetzt.

§. 3. Getreide u. s. w., welches von dem Auslande kommt und bei dem Eintritt in das Königreich zur Durchfuhr angemeldet worden ist, unterliegt den vorstehenden Bestimmungen (§. 1.) nicht. Der Durchführende hat sich jedoch durch unverdächtige ämtliche Zeugnisse darüber auszuweisen, daß die Früchte u. s. w. wirklich ausländische sind. — Diese Zeugnisse, in welchen der Eigenthümer, der Transportant, der Einkaufsort, die Gattung und die Quantität des Getreides u. s. w. genau angegeben sein müssen, sind der Polizei-Behörde des Orts, welchen der Einführende beim Eintritt in das Königreich zuerst berührt, und bei solchen Quantitäten, welche zur Zeit des Erscheinens der gegenwärtigen Verordnung bereits auf der Durchfuhr durch das Königreich begriffen sind, der Polizei-Behörde des Orts, an welchem sie sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung befinden, mit der Erklärung vorzulegen, daß die betreffende Ladung zur Durchfuhr bestimmt sei. — Ergiebt sich bei der sofort anzustellenden genauen Vergleichung dieser Zeugnisse mit der Ladung selbst kein Anstand, so hat der Ortsvorsteher dem Durchführenden unter Angabe der Gattung, der Quantität, des Transportanten, und des Eigenthümers der Früchte u. s. w. ein Zeugniß darüber auszustellen, daß dieselben von dem Auslande kommen und zur Durchfuhr angemeldet worden seien. — Die Ausstellung dieses Zeugnisses hat unentgeltlich zu geschehen. — Dasselbe gilt nur für die Ladung, für welche es speciell ausgestellt ist, und ist bei der Ausfuhr an die Polizei-Behörde des letzten inländischen Gränzortes abzuliefern. — Früchte u. s. w., welche nicht mit einem von der Polizei-Behörde nach vorheriger Untersuchung der Ladung für richtig erkannten Begleitschein versehen sind, dürfen nicht über die Gränze ausgeführt werden.

§. 4. Auf Getreide, Mehl und Kartoffeln, welche aus dem Auslande eingeführt werden, finden die §§. 1. und 3. Unserer Verordnung vom 9. d. M. keine Anwendung und können hienach dieselben auch außerhalb der öffentlichen Märkte im Lande verkauft werden. — Der Einführende hat die Thatsache der Einfuhr aus dem Auslande durch ämtliche Zeugnisse zu beweisen.

§. 5. Sollte in Gränzbezirken das Bedürfniß vorliegen, Früchte zum Mahlen auf benachbarte ausländische Mühlen zu bringen, so kann dieß unter der Bedingung gestattet werden, daß die Gattung und die Quantität des wegzuführenden Getreides dem Ortsvorsteher zuvor durch den Eigenthümer angezeigt wird und daß der letztere sich verbindlich macht, sämmtliches daraus erzeugtes Mehl, einzig nach Abzug des davon zu entrichtenden Millers, wieder in das Land zurückzubringen. — Der Ortsvorsteher hat dem Eigenthümer hierüber ein Zeugniß unentgeltlich auszustellen, welches von dem letzteren unmittelbar nach der Zurückkunft, unter Angabe der zurückgebrachten Quantität Mehl, wieder vorzuzeigen und von dem Ortsvorsteher aufzubewahren ist. — Der Ortsvorsteher hat sich sowohl von der weggeführten, als von der zurückgebrachten Quantität durch Augen- schein zu überzeugen.

§ 6. Diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider Getreide u. s. w. über die Gränze des Königreichs ausführen oder ausführen lassen, unterlegen den im §. 9. Unserer erwähnten Verordnung vom 9. d. M. festgesetzten Strafen. Die Bestimmungen in §§. 12. und 13. jener Verordnung finden hierauf gleichfalls Anwendung.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündigung in Wirksamkeit. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt. Baden den 29. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath: Maucier.

Die Schultheißen-Aemter erhalten die Weisung, vorstehende Verfügung unverweilt zur Kenntniß ihrer Amtsangehörigen zu bringen und nach dem Inhalte derselben genau sich zu achten.
Gmünd den 31. Mai 1847. Königl. Oberamt. Liebherr.

G m ü n d.
(R e a l i t ä t e n - V e r -
k a u f.)

Auf den Antrag der sich der selbstständigen Vermögens-Verwaltung begebenen Witwe des wld. ig. Georg Franz Herzer, gewesenen Bürgers und Bäckermeisters dahier, sowie des Pflegers der Herzerschen Kinder werden unter waisengerichtlicher Leitung folgende Realitäten verkauft:

Gebäude:

ein zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Bäckerei in der hintern Schmidgasse.

ein Krautland hinter dem Haus, von $\frac{1}{8}$ Morg. 6,5 Rthn.

Wiesen:

3 Brtl. 9 Rthn. Buchwiesen bei der Pfennigmühle neben Schlüsselwirth Schurr und Anton Widmann, vormal. Ziegler, und

die Hälfte von ein Tagwerk 3 Brtl. 5 Rthn. Garten bei der rothen Rinne zwischen dem Weg und der Rems.

Die Verkaufs-Verhandlung findet

Samstag den 5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause statt, woselbst auch die näheren Kaufsbedingungen zur Eröffnung kommen werden.

Den 18. Mai 1847.

Waisengericht.

Für dasselbe:

Stadtschultheiß
Steinhäuser.

G m ü n d.

(G e b ä u d e - V e r -
k a u f.)

Die in No. 53. dieses Blattes im Wege der Hülfz-Vollstreckung zum Verkauf ausgeschriebenen Gebäulichkeiten des

Kaver Schnizer,
Handlers von hier, — und
des Kleemeisters Spahn
von da,

werden
Samstag den 19. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
wiederholt zum öffentlichen Verkauf auf hiesigem Rathhause gebracht.

Den 18. Mai 1847.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

L i n d a c h.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des

Caspar Maier,
gewesenen Bürgers und Bäckers,
auch Gemeinderaths und
Gemeindepflegers dahier,
wird am

Montag den 7. Juni,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier nachstehende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Gebäude:

ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter Einem Dach;

Güter:

34 $\frac{1}{2}$ Rthn. Gärten beim Haus,
4 Jauchert 3 Viertel 3 Ruthen Acker,

2 Tagwerk 3 Viertel 6 Ruthen Wiesen,

ca. 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Brtl. 3 Rth. Wald.

Man ladet die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß Auswärtige sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Den 27. Mai 1847.

Vorstand des Waisengerichts:
Schultheiß Bühner.

M i t t e l b r o n n,
Gemeinde Frikenhofen.

Da am 12. d. M. zu der Liegenschaft des Christian Niederberger in der Brechteshalde, bestehend in: einem einstöckigen Wohnhaus, Anschlag —: 300 fl. ca. 8 Morg. Aecker, Wiesen und Wald,

Anschlag —: 460 fl., keine Liebhaber erschienen sind, so wird am

Montag den 14. Juni,

Nachmittags 2 Uhr, ein wiederholter Verkauf auf dem Rathhaus in Frikenhofen vorgenommen, wozu Liebhaber, mit Vermögens-Zeugnissen versehen, unter dem Bemerken eingeladen werden, daß auf ein annehmlisches Offert weitere Aufstreichs-Verhandlungen unterbleiben.

Frikenhofen den 17. Mai 1847.
Gemeinderath.

G m ü n d.

(V e k a n n t m a c h u n g.)

Der Preis der gegossenen Richten ist auf 21 kr., der gezogenen auf 19 kr. pr. Pfd. stadträtlich erhöht worden.

Die Seife kostet nun der Bierling 4 kr., tafelfeise pr. Pfd. 14 kr.

Den 31. Mai 1847.

Die Meisterschaft.

G m ü n d.

150—60 fl. Pfleggeld hat so gleich auszuleihen

Den 2. Juni 1847.

Alois Schmid, Metzger
im Marktgäßchen.

Vermischts Anzeigen.

G m ü n d.

Ein schwarzseidener Regenschirm mit Perlmutter eingelegetem Etel ist irgendwo stehen geblieben. — Sollte dieser indessen Jemanden

vorgekommen sein, so wird höflichst gebeten, die Redaktion davon zu unterrichten.

G m ü n d.

Am nächsten Donnerstag den 3. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, wird die

Zanitscharia

im Mayer'schen Garten zum **Besten des hies. Vereins zu Unterstützung verschämter Hausarmen** eine musikalische Unterhaltung geben, wozu man hiemit freundlich einladet.

Am Eingang des Gartens wird eine Büchse aufgestellt werden, in welche die beliebigen Beiträge niedergelegt werden können.

Für die Mitglieder der Gesellschaft gelten die gewöhnlichen Bestimmungen.

Der Ausschuss.

G m ü n d.

(Preis-Regelschieben.)

Nächsten Sonntag den 6. Juni wird von dem

Unterzeichneter auf dem Zeiselberg ein Preis-Regelschieben abgehalten, wobei folgende Gewinne vorkommen:

1. Gewinn 8 fl.
2. " 6 fl.
3. " 4 fl.
4. " 2 fl.
5. " 1 fl.
6. " 1/2 fl.

Hiezu wird höflich eingeladen. Den 1. Juni 1847.

Wohrenwirth Eisele.

G m ü n d.

Es sind von morgen an wieder jeden Sonn- und Feiertag **Berliner-Pfannkuchen** zu haben bei

W. Trauch, in der Ledergasse.

G m ü n d.

Das **Neueste in Sommer-Shawls**, sowie in **schwarzen und farbigen seidenen Charpen**

habe ich so eben erhalten und empfehle solche zur gefälligen Abnahme bestens.

W. F. Knorr.

G m ü n d.

Jaconnet-Gravatten

für Herrn

empfehl

W. F. Knorr.

G m ü n d.

(Anzeige u. Empfehlung.)

Indem der Unterzeichnete hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß er die

Fleischlieferung

für die wirklich dahier garnisonirende Artillerie übernommen hat, so will sich derselbe sowohl bei dem hiesigen als auswärtigen Publikum mit der Bemerkung empfohlen haben, daß nun bei ihm

täglich frisches und gut gemästetes Ochsenfleisch wie auch Kalbfleisch zu haben ist.

Am 29. Mai 1847.

Nach,

Gastgeber und Metzgermeister auf dem Markt.

G m ü n d.

(Wasserkraft- und Güter-Verkauf.)

Mein in No. 43.



dieses Blattes näher beschriebenes Anwesen bin ich gesonnen

Montag den 7. Juni im öffentlichen Aufstreich in Zielern zu verkaufen, — sammt Güter oder getheilt, — und bemerke noch, daß durch Tiefertlegung des untern Wasserkanals und zweckmäßige Einrichtung des Betriebs die Wasserkraft bedeutend gesteigert werden kann. Die nähere Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstag bekannt und kann während dieser Zeit das Anwesen täglich eingesehen werden. Die Verkaufs-Verhandlung ist im Gasthaus zum Rößle

Nachmittags 2 Uhr, wozu die Kaufs-Liebhaber einladet Jos. Bauer, Fourniermühle-Besitzer.

G m ü n d.

Im Hause des Herrn Haber Kaufher ist ein Fallwerk um billigen Preis und unter annehmbaren Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen. Näheres bei Weiblen.

G m ü n d.

Zwei zum Zug noch ganz brauchbare Pferde stehen in dem dahiestigen Post-Stall zum Verkauf oder Tausch.



G m ü n d.

Zwei vorzügliche Zug-Pferde sind dem Verkaufe ausgesetzt von Kronenwirth Holz.

G m ü n d.

Einen neuen Kühwagen hat um billigen Preis zu verkaufen Josef Köhrle, Schmied in der Ledergasse.

G m ü n d.

Schiller's sämtliche Werke nebst Stahlstich, noch neu und schön gebunden, hat billigt zu verkaufen

Franz Feuerle.

G m ü n d.

Unterzeichneter verkauft oder vermietet sein Haus auf dem Hahnenbach. Liebhaber können das Nähere bei ihm erfragen.

Fr. Böhm, Silberarb. im sogen. Crumanengäßchen.

G m ü n d.

Auf Jakobi ist in dem Reuter'schen Hause für zwei Personen ein angenehmes Logis zu vermieten.

Auch vermiethe ich den obern Stock meines Hauses an eine geordnete Familie.

Schlossermeister Maier.

G m ü n d.

Bis Jakobi hat ein kleines Logis für eine oder zwei Personen zu vermieten

David Jaufert, Schuhmacher auf dem Kalten-Markt.

G m ü n d.

Den obern Stock meines Hauses habe ich bis Jakobi zu vermieten.

Seifensieder Eisenlohr.

G m ü n d.

Ein angenehmes Logis hat so gleich oder bis Jakobi zu vermieten

Fuhrmann Kümmerle, in der hintern Schmidgasse.

G m ü n d.

Ein Logis in der Schmidgasse hat zu vermietten, Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.



Es hat sich ein schwarzer Pentscherhund verlaufen; er

hat 4 weiße Füße, eine weiße Brust mit beschnittenen Ohren und Schwanz.

Wenn er sich bei Jemand einstellt, bittet man, denselben gegen angemessene Belohnung in Gotteszell abzugeben.

Auffeher Kolb.

G m ü n d.



Ein Bürger wünscht sogleich oder in möglichster Balde 450 fl. gegen gute zweifache Versicherung aufzunehmen. Derselbe ist auch ein richtiger Zinszahler.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Stadt Gmünd.

Viktualienpreise im Monat Mai.

Es kostete am letzten Markttag desselben Monats

1 Sr. Kern	4 fl. 8 kr.	1 Pf. Rindfleisch	7-8 kr.
— fl. — kr. — fl. — kr.		1 " Kalbfleisch	7 kr.
1 Sri. Rog.	— fl. — kr.	1 " Schwofl.	10-11 kr.
— fl. — kr. — fl. — kr.		1 " gegoss. Licht	21 kr.
1 Sr. Gerste	2 fl. 40 kr.	1 " gezog. Licht	19 kr.
— fl. — kr. — fl. — kr.		1 " Seife	14 kr.
und nach diesen Einkaufs-		1 " Schmalz	28 kr.
Preisen:		1 " Butter	24 kr.
6 Pf. Kernenbrod	38 kr.	10 St. Eier	8 kr.
1 Vierl. Schönmehl	42 kr.	1 M. Braumbier	8-10 kr.
1 Kreuzerweck	3 3/4 Lth.	1 " Weiszbier	4-5 kr.
1 Pf. Ochsenfleisch	10 kr.	1 " Milch	4 kr.

Allgemeine Chronik.

Stuttgart. Am Pfingstsonntag den 23. Mai sah man in Korb in einem dortigen Weinberg blühende Trauben.

Stuttgart, 28. Mai. In dem Hause eines hiesigen Chirurgen wurde gestern ein Diebstahl eigener Art begangen. Der Chirurg hatte in seiner Küche einen großen sorgfältig verschlossenen Hasen stehen; der Dieb, welcher sich in die Küche geschlichen hatte, mochte den Hasen für einen Schmalzhasen und somit für die beste Beute ansehen, die er in der Küche machen konnte. Nun wird er aber einigermaßen in Verlegenheit kommen wegen der zweckmäßigen Benützung des Inhalts, denn statt Schmalz sind es 500 Blutegel, welche den Hasen bewohnen. (U. R.)

In Crailsheim ist durch das Herabgehen der Früchte der Brodpreis bereits auf 22 kr. für 4 Pfd. Kernenbrod gefallen; 6 Pfund kosten also dort nur 33 kr.; daher sich auch hier, wo wir noch 38 kr. bezahlen, baldiger weiterer Abschlag hoffen und wünschen läßt.

In Neutlingen sind bei der Aufnahme der Lebensmittel-Vorräthe vorgefunden worden: 584 Schffl. Kernen, 151 Schffl. Weizen, 26 Schffl. Roggen, 568 Schffl. Gerste, 2620 Schffl. Dinkel, 912 Schffl. Haber, 50 Schffl. Akerbohnen, 2,040 Ctr. Mehl, 7 Schffl. Erbsen und Linsen, 54 Schffl. Weiszkorn, 1,477 Ctr. Kartoffeln, 317 Ctr. Reis und 258 Ctr. gerollte Gerste. Gezielt ein höchst bedeutendes Quantum!

Bei der Frucht-Aufnahme fanden sich in dem badischen Prie Berwangen 2,900 Malter aufgespeichert, fast alle in den Händen von Speculanten.

Außer diesen mögen wohl noch gegen 200 Malter liegen bei den reichen Bauern, die aber nicht aufgenommen wurden.

München, den 29. Mai. Auf der heutigen Schranne herrscht reges Leben, da die Preise um einige Gulden gewichen sind.

Nürnberg, 26. Mai. Sicherem Vernehmen nach sind, von Odeffa für Deutschland bestimmt, zwei große Getreides-Transporte, der eine von 600,000, der andere von 300,000 Schaff nach Amsterdam unterwegs, deren bald zu erwartende Ankunft nicht verfehlen kann, die Preise herabzubringen.

Raffau. Biesbaden, 25. Mai. Vorgestern und gestern wurde beinahe allen von den nahen Dörfern hieherkommenden Milchweibern von der Polizei die Milch ausgeschüttet, weil dieselbe zu viel mit wässrigen Substanzen vermischt war.

Berlin, 25. Mai. Heute Morgen zwischen 5 und 6 Uhr hatten wir ein furchtbares Hagelwetter, die Schlossen war größer als Taubeneier. Fensterscheiben und Laternen wurden größtentheils zertrümmert. Außer den Hausbesitzern sind es noch Gärtner, welche durch dieses ungewöhnliche Hagelwetter gelitten. Einer der letzteren schätzt den ihm zugefügten Schaden auf mehr als 1,500 Thlr.

Von der russischen Gränze. Ein Gutsbesitzer hatte bei der Regierungskasse eine Anleihe auf seine Güter gemacht und kehrte von der Gouvernementskasse beladen, man sagt mit 30,000 Silberrubeln, nach Hause zurück. Gegen Abend nahm er in einem jüdischen Wirthshause Herberge, um nicht mit seiner Baarschaft in der Dunkelheit auf den unsichern Seitenwegen reisen zu müssen, und forderte unter Versprechung guter Belohnung den Wirth auf, diese Nacht keinen Reisenden aufzunehmen. Um Mitternacht ward heftig an die Thür geklopft und mehrere Stimmen begehrten Einlaß. Als der Wirth versicherte, sein Haus sei so besetzt, daß er keinen Fremden aufzunehmen im Stande sei, wurde die Thür erbrochen und der Besitzer des Gutsbesitzers, der den Eingang in das Zimmer seines Herrn mit seinem Körper versperren wollte, auf eine grausame Weise niedergemetzelt. Unterdessen gewann der Edelmann Zeit, ergriff seinen scharf geladenen Doppelläufer und zielte so gut, daß er zwei der Angreifenden todt zu Boden streckte, die übrigen entkamen. Als später die Justiz herbei kam, erkannte man nicht wenig, als man in den beiden verkappten Gefallenen den Regierungskassenrendanten, welcher dem Gutsbesitzer das Geld Tags vorher ausgezahlt hatte, und seinen Sekretär erkannte.